

### Stellungnahme zum Psychologengesetz 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Studienvertretung Psychologie der Universität Graz sieht sich von Amtswegen dazu verpflichtet, die Interessen der Psychologiestudierenden an der Universität Graz bestmöglich zu vertreten, aber auch im Sinne aller Psychologiestudierenden in Österreich zu handeln.

Im Sinne dieses Auftrages kritisieren wir insbesondere folgende Punkte des neuen Psychologengesetzes:

- **Finanzielle Kostensteigerung der postgraduellen Ausbildung zum/zur Klinischen PsychologIn und/oder GesundheitspsychologIn (§ 8)**

Durch die Ausweitung der theoretischen und praktischen Ausbildung wird es zu enormen Kostensteigerungen kommen. Dies ist vor allem für junge Auszubildende, die ihre Ausbildung direkt nach dem Studienabschluss beginnen wollen, eine enorme Belastung. Diese Entwicklung kann zu einer immensen sozialen Selektion führen, sodass nunmehr ausschließlich PsychologInnen aus reichem Elternhaus oder mit großem, bereits vorhandenem Eigenkapital die Ausbildung beginnen können. Eine solche soziale Selektion ist gerade für PsychologInnen weder sinnvoll noch wünschenswert.

- **Die praktische Fachausbildungstätigkeit im Rahmen von Arbeitsverhältnissen (§ 8)**

Diese Maßnahme zum Schutz der in der Ausbildung befindlichen PsychologInnen wird seit längerem gefordert und wird nun endlich in das Gesetz aufgenommen. Jedoch wird diese Maßnahme zu einer geringeren Zahl an Ausbildungsstellen führen, wenn es nicht attraktiv bleibt, auszubilden. Diese Maßnahme führt somit langfristig zu einem bedenklichen Mangel an PsychologInnen und somit einer Unterversorgung der Bevölkerung mit psychologischer Hilfe.

- **Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ (§ 4 Abs 1)**

Hier wird in den Materialien angemerkt, dass die neue Studienarchitektur der Bachelor- und Masterstudien berücksichtigt werde. Dazu ist weiter anzumerken, dass nur ein Abschluss mit einem Master (insgesamt dann abgelegt 300 ECTS) in Anlehnung an das alte Diplomstudium berücksichtigt wird.

Ein fehlender Punkt ist eine klare Aussage über das zukünftige Problem hinsichtlich Anstellungen mit Bachelorabschluss im Vergleich zum Master-/Diplomabschluss. Wie darf man sich mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie bezeichnen, welche berufliche Qualifikation hat man und welche Tätigkeiten darf man mit einem solchen Abschluss ausüben?

Wenn eine adäquate Tätigkeit im psychologischen Bereich mit einem Bachelorabschluss nicht möglich ist, sollte vom Gesetzgeber dafür gesorgt werden, dass in der universitären Ausbildung garantiert ist, dass jeder Bachelorabsolvent auch die Möglichkeit hat einen Masterabschluss zu erlangen.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen in der Umsetzung des Psychologengesetzes 2013 Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen,

Thea Zeidler

Im Namen der StV Psychologie Uni Graz